



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XIX „Peisserstraße“

Der Stadtrat hat am 05.12.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XIX „Peisserstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XIX „Peisserstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

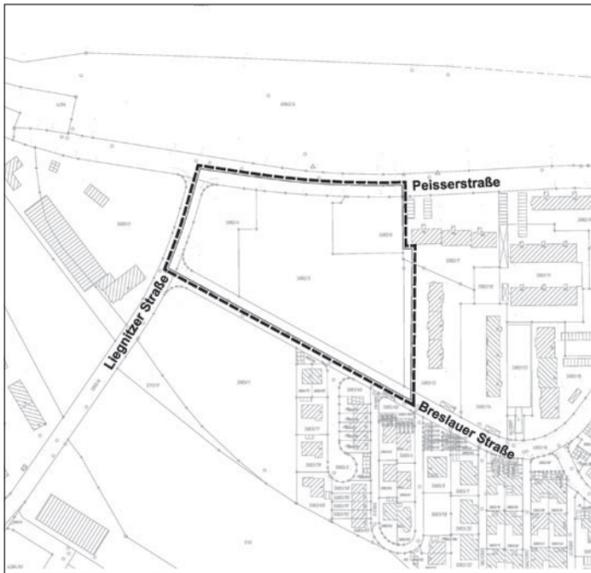
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XIX „Peisserstraße“

Ingolstadt, 18.12.2013
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Umlegung „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering; Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat am 04.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering, der

U m l e g u n g s p l a n

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Hinweise:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Umle-

gungsstelle (Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (11.07.2012) vom 18.07.2012 und des ergänzenden Umlegungsbeschlusses (12.12.2012) vom 19.12.2012, durch die die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01416-13-09)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage (BA I und BA II) mit Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Schwäblstraße 7a, 9a, 9b

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 4964/1 4964/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 06.12.2013). Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage.

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03577-13-10)

Vorhaben/Betreff: Aufstockung eines 2-Fam.-Wohnhauses

Grundstück: Ingolstadt, Rankestraße 53

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5421/9

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.12.2013). Geplant ist die Aufstockung eines Zweifamilienwohnhauses.

3. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03240-13-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einhausung für die Abfalltonnen

Grundstück: Ingolstadt, Krumenauerstraße 50, 52, 54, 56, 58, 60

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2268/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.12.2013). Geplant ist der Neubau einer Einhausung für Abfalltonnen.

4. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02391-13-08)

Vorhaben/Betreff: Dachgeschossausbau zu 8 WE mit Errichtung von 24 Dachgauben, 8 Loggien und 12 Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Ungernerstraße 2, 4, 6, 8

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3170/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.12.2013). Geplant ist Dachgeschossausbau zu 8 Wohneinheiten mit Errichtung von 24 Dachgauben, 8 Loggien und 12 Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Nr. 51

Mi., 18.12.2013

I N H A L T

Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XIX
- Umlegung „Zuchering – Am Fort X“

Bauordnungsamt

- Baugenehmigungen
- (Bau-) Genehmigungsverfahren

Wahlamt – Kommunalwahl 2014

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Änderung der Hausmüllabfuhr
- Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03708-13-09)

Vorhaben/Betreff: Umgestaltung und bauliche Änderungen im bestehenden und künftigen SB-Warenhaus

Grundstück: Ingolstadt, Lena-Christ-Straße 1

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3622

Am 09.12.2013 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle benachbarten Grundstückseigentümern wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) innerhalb der nächsten 14 Tage zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Ingolstadt am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 50 Stadtratsmitgliedern und des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4, 1. Stock, Zimmer 107 oder 109, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die ich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Mitglied des Stadtrats

- Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
 - Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

- Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
 - Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;

Für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Ingolstadt hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

- Diese Aufstellungsversammlung ist
 - eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Ingolstadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Names in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Mitglieds des Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden.

Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags unterbrochen bis zum 90. Tage vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014, 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Oberbürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Ingolstadt, 25.11.2013

gez.
Chase
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03.02.2014, 12 Uhr, mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Anschrift des Eintragungsraumes | Eintragungszeiten |
|---|--|
| Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss | Montag, Dienstag und Mittwoch: 8.00 – 16.00 Uhr Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr Samstag: 9.00 – 12.30 Uhr am Donnerstag, 30.01.2014: zusätzlich bis 20 Uhr |

Der Eintragungsraum ist barrierefrei erreichbar.

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.

Änderung der Hausmüllabfuhr in der Weihnachtswoche 2013

Wegen Heiligabend und der Weihnachtsfeiertage am Dienstag, den 24.12.2013; Mittwoch, den 25.12.2013; Donnerstag, den 26.12.2013, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 52. KW teilweise auf den Samstag und Montag vor den Feiertagen und auf die Tage nach den Feiertagen.

| Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice finden die Leerungen der Müllbehälter wie folgt statt: | Entleerungstag in der Weihnachtswoche | Datum |
|--|---------------------------------------|------------|
| Montagsleerung am | Samstag | 21.12.2013 |
| Dienstagsleerung und Teile der Mittwochsleerung am | Montag | 23.12.2013 |
| restliche Mittwochsleerung und Teile der Donnerstagsleerung am | Freitag | 27.12.2013 |
| restliche Donnerstagsleerung und ganze Freitaggleerung am | Samstag | 28.12.2013 |

| Ortsteile ohne Bereitstellungsservice | Entleerungstag in der Weihnachtswoche | Datum | betroffene Behälter |
|--|---------------------------------------|------------|---------------------------|
| Zuchering | Samstag | 21.12.2013 | Biotonne |
| Mailing, Feldkirchen | Samstag | 21.12.2013 | Restmüll- und Papiertonne |
| Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof | Montag | 23.12.2013 | Biotonne |

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Name **Ingolstädter Kommunalbetriebe**
 Straße **Hindemithstraße 30**
 PLZ, Ort **85057 Ingolstadt**
 Telefon **0841 / 305-3501** Fax **0841 / 305-3609**
 E-Mail **entwaesserung@in-kb.de** Internet **www.staatsanzeiger-eservices.de**
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
 Vergabenummer **KB-WPB-146-V002-2014**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
 – entfällt –
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte
- e) Ort der Ausführung
Ingolstadt, Lechermannstraße (OT Hundszell) und Bunsenstraße
- f) Art und Umfang der Leistung
Kanalsanierung in geschlossener Bauweise

 Einbau Hausanschlussliner DN 150 Gesamtlänge 650 m,
 Einbau Inliner DN 500 Kreisprofil Gesamtlänge 260 m,
 Einbau Inliner DN 900/1350 Eiprofil Gesamtlänge 110 m,
 Einbau Inliner DN 1200/1200 gedrücktes Eiprofil Gesamtlänge 440 m,
 Kanalreinigung, TV Befahrung der zu sanierenden Kanäle,
 Wasserhaltung für die Sanierungsarbeiten
- g) Erbringen von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung Sanierung bestehender Abwasserkanäle und Anschlussleitungen
- h) Aufteilung in Lose nein nur für ein Los
 ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: **10.03.2014**
 Fertigstellung der Leistungen: **13.06.2014**
 weitere Fristen **14.04.14 bis 25.04.14 Sanierung Lechermannstr. Einbau 1**
- j) Nebenangebote zugelassen nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
wie a)

 oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
 Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

 Höhe der Kosten **50,00** €
 Zahlungsweise **Banküberweisung** Verrechnungsscheck
 Empfänger **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**
 Kontonummer **665814530**
 BLZ, Geldinstitut **BLZ 700 202 70, Hypovereinsbank München**
 Verwendungszweck **Vergabeunterlagen G1800, Kanalsanierung Lechermann-/Bunsenstr. – geschlossen**
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 IBAN
 BIC-Code
- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Hindemithstraße 30
85057 Ingolstadt
- q) Angebotseröffnung am **28.01.2014** um **10:00** Uhr
 Ort
Abgabe der Unterlagen in Zimmer A 209
Submission in Zimmer A 215
- r) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen **Bieter und deren Bevollmächtigte**
 geforderte Sicherheiten **siehe Vergabeunterlagen**
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften **gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**
- u) Nachweise zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

 Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich
www.staatsanzeiger-eservices.de "Service zur Angebotserstellung" oder www.innenministerium.bayern.de/bauen
 und liegt den Vergabeunterlagen bei.

 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **25.02.2014**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

| | | | |
|---|---------|------------|---------------|
| Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau | Montag | 23.12.2013 | Restmülltonne |
| Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.) | Montag | 23.12.2013 | Restmülltonne |
| Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.) | Freitag | 27.12.2013 | Restmülltonne |
| Etting | Freitag | 27.12.2013 | Biotonne |
| Hagau | Samstag | 28.12.2013 | Biotonne |
| Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung | Samstag | 28.12.2013 | Biotonne |
| Unterhaunstadt | Samstag | 28.12.2013 | Biotonne |
| Seehof | Samstag | 28.12.2013 | Restmülltonne |

Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Oberflächenwasser und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Graben von den öffentlichen Verkehrsflächen aus dem Baugebiet „Friedrichshofen-West“ (Bauabschnitt 1)

Die Stadt Ingolstadt plant die Erschließung des Baugebietes „Friedrichshofen-West“ Bauabschnitt 1 (Baugebiet Nr. 195).

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (übergeordnete Straßen) wird in 4 Teileinzugsgebieten abgeleitet. Dabei entwässert die Teilfläche VA01 im Norden in die neu zu errichtende Versickerungsmulde am Nordrand des Baugebietes, die mittlere Teilfläche VA02 entwässert in die neu zu errichtende mittlere Versickerungsmulde, die Teilfläche VA03 beinhaltet die südliche Steigerwaldstraße, welche in die seitliche Sickerfläche entlang der Straßensüdseite versickert und die Teilfläche VA04 bezieht sich auf das westliche Ausbaustück der Jurastraße, welches in den am Nordrand der Straße verlaufende Graben entwässert. Lediglich die Bereiche, die höhenteknisch nicht an die Versickerungsanlage angebunden werden können, werden an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Das Niederschlagswasser aus den vier verkehrsberuhigten Innenbereichen entwässert über eigene Versickerungsrigolen im öffentlichen Bereich.

Die Bemessung der jeweiligen Versickerung erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138. Der Nachweis der qualitativen Gewässerbelastung und der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen gemäß Merkblatt DWA-M 153 wurde vorgelegt.

Für die Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerungsmulden und -rigolen in das Grundwasser und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Graben von den öffentlichen Verkehrsflächen aus dem geplanten Baugebiet „Friedrichshofen-West“ (Bauabschnitt 1) wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.01.2014 bis einschließlich 07.02.2014 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 21.02.2014, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Ingolstädter Anzeiger

Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH
 Stauffenbergstraße 2a,
 85051 Ingolstadt

Die führende Wochenzeitung der Region

175.993
 GESAMTAUFLAGE ÜBER ADA